

Artikel VI

1. Das gesamte in einem Forschungsinstitut beschäftigte technische und wissenschaftliche Personal ist bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber nach von diesem zu erlassenden Anordnungen zu registrieren.
2. Höhere Angestellte oder Wissenschaftler, die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei- (NSDAP) oder anderer nationalsozialistischer Organisationen gewesen sind und sich in ihnen aktiv betätigt haben, sind zu entfernen und durch Personen mit einwandfreier politischer Vergangenheit zu ersetzen. Ehemalige naturwissenschaftliche Arbeit sowohl im allgemeinen als auch zur Entwicklung von Waffen stellt für sich allein keinen Grund zur Entlassung oder sonstiger Bestrafung dar.

Artikel VII

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Angewandte naturwissenschaftliche Forschung“ bedeutet:
 - I. Forschungsarbeit, welche die industrielle Nutzbarmachung alter oder neuer naturwissenschaftlicher Kenntnisse oder Grundsätze anstrebt;
 - II. die Verwertung der Ergebnisse grundlegender naturwissenschaftlicher Forschung zur Einrichtung von Versuchsanlagen oder zur Entwicklung technischer Vorrichtungen;
 - III. Forschungsarbeit, welche die Verbesserung eines bekannten industriellen Herstellungsverfahrens oder einer technischen Einrichtung oder die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung irgendeines industriellen Produktes anstrebt, oder
 - IV. praktische Anwendungsversuche neuer Vorrichtungen und das Erproben von Herstellungsmustern.
- b) „Grundlegende naturwissenschaftliche Forschungsarbeit“ bedeutet jede reine Forschungsarbeit auf jedem Gebiet, welche die Entdeckung neuer Erkenntnisse, Theorien, Grundsätze oder Naturgesetze sowie neuer Stoffe oder Zusammensetzungen anstrebt.
- c) „Forschungsinstitute“ umfaßt alle Forschungsstellen sowie Universitäten, technische Hochschulen, Anstalten, industrielle und sonstige Unternehmen, die eine Forschungsstelle unterhalten.

Artikel VIII

Unbeschadet der durch dieses Gesetz anderen auferlegten Verantwortlichkeit sind der Leiter des Forschungsinstitutes ebenso wie die Vorsteher der einzelnen Abteilungen für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich.

Artikel IX

Personen, Organisationen oder Personenvereinigungen, die einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung durch die Gerichte der Militärregierung.